Erste Satzung zur Änderung der
Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Muthesius Kunsthochschule vom 11. Februar 2021

NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2021 S. 20
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 05.03.2021

Aufgrund des § 62 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius-Kunsthochschule vom 10. Februar 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Muthesius Kunsthochschule vom 7. Dezember 2010 (NBl. MWV Schl.-H., S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Begleitung eines Berufungsverfahrens von der Vorbereitung der Ausschreibung bis zur Besetzung der Stelle setzt der Senat einen Berufungsausschuss ein. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden von der Studiengangssprecherin oder dem Studiengangssprecher im Einvernehmen mit dem Studiengang und dem Präsidium nach Mitgliedergruppen vorgeschlagen. Der Berufungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung vor der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle durch den Senat gewählt. Der Berufungsausschuss wählt aus den Mitgliedern der Professorinnen und der Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Berufungsausschusses beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer wiederholten Ausschreibung kann der Senat den Berufungsausschuss neu zusammensetzen“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 2021

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule